

handelt, der sich 869 bei einer Sitzung des 8. oekumenischen Konzils bereit erklärte, sich zum Zeichen der Selbsterniedrigung in den Staub zu werfen, um Christi Gnade zu erlangen; eine Haltung, die verständlich wird als Reaktion auf die schwere Schuld, die der Makedone auf dem Wege zum Thron auf sich geladen hatte. — Arno Borst, Kaisertum und Namentheorie im Jahre 800 (S. 36—51), geht davon aus, daß Karl d. Gr. nach dem Zeugnis der zeitgenössischen Quellen am Weihnachtstag 800 den Kaisernamen aufgenommen hat (*nomen imperatoris suscepit*). Für die Gelehrten am Hofe Karls war *nomen* teils leerer Titel, teils numinose Wirklichkeit. Die streitenden Parteien waren sich jedoch einig in der Überzeugung, daß ein Name durch die Tat bestätigt werden kann. Zu dieser Gruppe von Namen (*nomina actualia* nach Isidor von Sevilla) gehört auch der Kaisername, den Karl freiwillig aufgenommen hat, um ihn hinfort durch seine Taten zu erfüllen und dadurch die Ordnung der Schöpfung herzustellen. — Mathilde Uhlirz, Aus dem Kunstleben der Zeit Kaiser Ottos III. (S. 52—56, 2 Taf.), äußert verschiedene Vermutungen über den *artifex Perangarius*, einen Hörigen des Klosters Tegernsee, der vielleicht auch in Mainz und Coburg tätig war, und über die Tetrarchenstandbilder am Dogenpalast in Venedig, deren Aufstellung vielleicht die Erinnerung an die heimliche Zusammenkunft Ottos III. mit dem Dogen Petrus II. Orseolo im Frühjahr 1001 wachhalten sollte. — Josef Fleckenstein, *Rex canonicus*. Über Entstehung und Bedeutung des mittelalterlichen Königskanonikates (S. 57—71): Nicht Heinrich II., sondern Otto III. war der erste Königskanoniker; er war Kanoniker sicher in Hildesheim, wahrscheinlich auch in Aachen. Das von Otto III. begründete Königskanonikat beruhte nicht auf einer angeblichen Zugehörigkeit zum Klerikerstand, sondern auf der uralten Sakralität des Königtums. — Walter Ullmann, Der Souveränitätsgedanke in den mittelalterlichen Krönungsordines (S. 72—89): Der Staatsgedanke der Ordines ist theokratisch; der ma. König war — wenigstens theoretisch — von jeder Bindung an das Volk frei und insofern souverän, dafür aber der kirchlichen Hierarchie, die ihn eingesetzt hatte, verpflichtet. Dieser Staatsgedanke hat zwar die Idee der Herrschersouveränität vermittelt, aber auch die Entwicklung des modernen staatsrechtlichen Denkens und der Staatssouveränität gehemmt. — Peter Classen, *Corona imperii*. Die Krone als Inbegriff des römisch-deutschen Reiches im 12. Jahrhundert (S. 90—101), bringt zahlreiche Belege dafür bei, daß das Wort *corona* im 12. Jh. in Deutschland ebenso wie etwa in England, Frankreich, Böhmen und Ungarn in übertragenem Sinne für Königtum oder gar das Staatswesen selbst verwendet wird. Der Kronbegriff gewinnt jedoch erst im späteren MA. schärfere Konturen; in Deutschland ist er, wie schon Fritz Hartung gezeigt hat, nicht rechtlich fortentwickelt und verselbständigt worden. — Reinhard Elze, Zum Königtum Rogers II. von Sizilien (S. 102—116), behandelt die Versuche Rogers II., königlichen Rang zu erwerben; seine Wahl, Weihe und Krönung, den „Ordo von 1130“, die Herrschaftszeichen und die Staatssymbolik im neuen Königreich Rogers II., die der Vf. als frühes Zeugnis für den Satz *rex imperator in regno suo* deutet, sowie den sizilischen Festkrönungsordo und den Ordo für die Weihe einer neuen Königin. Die Arbeit liefert einen interessanten Beitrag zur Beantwortung der Frage, wie man im MA. König wurde. — Berent Schwinekötter, Zur Deutung der Magdeburger Reitersäule (S. 117—146, 5 Taf.). Die Reitersäule wurde auf Veranlassung des geistlichen Stadtherrn, des Erzbischofs Wilbrand, bald nach 1238 auf dem Alten Markt als Wahrzeichen seiner Hoheits- und Gerichtsrechte aufgestellt. Die Säule gehört in die noch im 13. Jh. sehr verbreitete Tradition der Marktzeichen. Statt des sonst an solchen Säulen angebrachten königlichen Leibzeichens (meist eines